

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 44 (1952)
Heft: 5

Artikel: Friedensopfer und Gewerkschaften
Autor: Bratschi, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

muß stets oberstes Gesetz sein. Dazu gehört nicht zuletzt auch die fortgesetzte Verbesserung der Arbeitsbedingungen, sei es in der privaten, sei es in der öffentlichen Wirtschaft.

Werktätige in Stadt und Land!

Demonstriert auch an diesem 1. Mai eure feste Entschlossenheit, für die alten gewerkschaftlichen Losungen einzutreten, die da heißen:

Freiheit, Fortschritt und Frieden,

und trägt durch eure aktive Teilnahme dazu bei, die Maifeiern im ganzen Land zu eindrucksvollen Manifestationen dieses Willens zu gestalten.

Bern, Mitte April 1952.

*Das Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.*

Friedensopfer und Gewerkschaften

Von Nationalrat *Robert Bratschi*,
Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

I

Mit Bundesbeschluß vom 12. April 1951 haben die eidgenössischen Räte für außerordentliche Rüstungen einen Kredit von 1464 Millionen Franken bewilligt. Angesichts der Unsicherheit der internationalen Lage haben die Gewerkschaften dieser Maßnahme *vorbehaltlos zugestimmt*, gilt es doch, einen neuen Krieg, wenn er ausbrechen sollte, wenn immer möglich von unseren Grenzen fernzuhalten oder im Falle eines Angriffes auf unser Land die Freiheit und Unabhängigkeit *wirksam verteidigen* zu können.

Der bewilligte Kredit von 1464 Millionen Franken wurde gestützt auf Berechnungen erteilt, die im Jahre 1950 durchgeführt worden sind. Die Verhältnisse haben seither geändert. Die Materialpreise und Kosten der Lebenshaltung sind gestiegen. Als Folge davon hat auch eine teilweise Anpassung der Löhne stattgefunden. Wenn Rüstungen und Material in ungefähr gleicher Qualität und Quantität beschafft werden sollen, wie das im Jahre 1950 vorgesehen worden ist, so muß mit *höheren* Ausgaben gerechnet werden, als sie mit dem oben erwähnten Beschluß bewilligt worden sind. Wir machen darauf aufmerksam, wenn wir auch darauf verzichten, diese Tatsache in den weiteren Betrachtungen zu berücksichtigen.

Die Ausgaben sollen sich auf ungefähr sechs Jahre verteilen. Zu den *ordentlichen* Militärausgaben, die 500 Millionen Franken übersteigen, kommt also im Jahr ein *zusätzlicher Aufwand* in der Größenordnung von ungefähr 250 Millionen Franken. Im Voranschlag für das Jahr 1952 sind Militärausgaben von mehr als 800 Millionen Franken enthalten. Die außerordentlichen Rüstungen allein werden in der Zukunft zwangsläufig zu höheren *ordentlichen* Militärausgaben führen. Material und Waffen müssen unterhalten, gepflegt und zweckmäßig untergebracht werden, wenn nicht große Schäden eintreten sollen. Unsere Soldaten müssen mit den neuen Waffen vertraut gemacht werden. Die entsprechenden Ausgaben werden als jährlich wiederkehrende Ausgaben in den Voranschlägen des Militärdepartements der späteren Jahre ihren Niederschlag finden. Die Tendenz zum Steigen der ordentlichen Militärausgaben wird also schon aus diesem Grunde bleiben. Man wird sich kaum täuschen, wenn man annimmt, daß dazu noch andere Ursachen kommen werden, denn die Entwicklung steht nicht still.

Weniger einheitlich als in der Frage der Anschaffung von neuen Waffen und Material waren die Ansichten in bezug auf die Frage, *wie die Kosten der neuen Rüstungen gedeckt* werden sollen. Mit seiner Botschaft vom 16. Februar 1951 machte der Bundesrat den Versuch, im gleichen Beschluß, in welchem der Kredit bewilligt werden sollte, auch Maßnahmen für die finanzielle Deckung aufzunehmen. Dabei ging er aber von der Absicht aus, einen großen Teil der Kosten der Rüstungen aus den laufenden Mitteln des Bundes zu decken, um nur für den Rest neue Einnahmen beschaffen zu müssen. Die bundesrätliche Konzeption beruhte auf der Annahme, daß in den nächsten Jahren in der ordentlichen Rechnung ein durchschnittlicher Ueberschuß der Einnahmen von 140 Millionen Franken erzielt werden könne. Dieser Ueberschuß sollte restlos für die Kosten der außerordentlichen Rüstungen eingesetzt werden. Es wären nach dieser Annahme also nur noch neue Mittel im Ausmaß der Differenz zwischen diesem Betrag und dem jährlichen Aufwand für außerordentliche Rüstungen von 250 Millionen Franken, das heißt 110 Millionen Franken aufzubringen gewesen.

Der Bundesrat glaubte diese Mittel wenigstens für die Zeit der Gültigkeit der provisorischen Finanzordnung, das heißt bis Ende 1954, gefunden zu haben. Er schlug folgende Maßnahmen vor:

	In Millionen Franken
1. Progressiver Zuschlag zur Wehrsteuer	63
2. Getränkesteuer	40
3. Kürzung des Anteils der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes	6
Zusammen	<u>109</u>

Bis Ende 1954 schien also die Rechnung einigermaßen aufzugehen. Für die spätere Zeit wären neue Maßnahmen notwendig gewesen, es sei denn, man hätte den vollen Jahresbeitrag von 250 Millionen Franken der ordentlichen Rechnung anlasten wollen.

Indessen stieß der Vorschlag des Bundesrates auch für die ersten vier Jahre auf große Schwierigkeiten. Von unserer Seite wurden Einwände grundsätzlicher Natur erhoben. Wir konnten dem Vorschlag des Bundesrates weder vom Standpunkt einer *gerechten Verteilung der Lasten* noch vom Standpunkt einer *gesunden Finanzpolitik* und der Erfüllung der *andern Aufgaben* des Bundes zustimmen.

Die Verwirklichung des Vorschlages des Bundesrates hätte für die ersten vier Jahre einen Betrag von ungefähr 450 Millionen Franken eingebracht. Das wären ziemlich genau 30 Prozent der gesamten Rüstungskosten von 1464 Millionen Franken gewesen. Der Rest von 70 Prozent oder etwas mehr als einer Milliarde Franken wäre vorläufig *ungedeckt* geblieben, bzw. hätte durch die ordentlichen Einnahmen aufgebracht werden müssen. Jedenfalls war für die Zeit nach 1954 vorläufig keine besondere Maßnahme vorgesehen. Würden für den vorläufig ungedeckten Betrag von rund einer Milliarde Franken jedes Jahr 140 Millionen Franken zur Verfügung stehen, wie der Bundesrat angenommen hat, so würden während mehr als sieben Jahren die Ueberschüsse des ordentlichen Haushaltes des Bundes in Anspruch genommen. Das wäre die Lage, gestützt auf eine bundesrätliche Annahme, die in den wirklichen Verhältnissen leider keine genügende Stütze findet. Es muß nämlich damit gerechnet werden, daß die Abschlüsse der eidgenössischen Staatsrechnungen *weniger günstig* sein werden, als der Bundesrat gehofft hat, als er dem Parlament seine Vorschläge unterbreitete. Schon im Jahre 1951 wird der erhoffte Ueberschuß kaum ganz erreicht worden sein.

Aber auch wenn wir von der sehr optimistischen Entwicklung ausgehen, die der Bundesrat glaubte als Grundlage seiner Finanzpolitik annehmen zu können, so hätten wir durch die Zustimmung zu seinen Vorschlägen den unbefriedigenden Zustand erhalten, daß weder für die Schuldentilgung noch für die Lösung wichtiger *sozialer Aufgaben* irgendwelche Mittel zur Verfügung stehen würden. Während für die außerordentlichen Rüstungen die Ueberschüsse des ordentlichen Haushaltes Verwendung finden würden, müßten für die Erfüllung der ordentlichen Aufgaben in jedem einzelnen Fall wieder besondere Einnahmen beschafft werden. Selbst für die Tilgung der immer noch rund 8 Milliarden betragenden Bundesschuld müßten neue Einnahmen gefunden werden, wenn ernsthaft an ihre Durchführung gedacht werden sollte. Der vollständige Verzicht auf eine solche Tilgung aber steht im Widerspruch mit den wiederholt abgegebenen Versprechungen und mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzpolitik. Wenn auch durchaus nicht gesagt ist, daß die gegenwärtige Generation *alle* Lasten des Krieges tragen müsse, so wäre es doch

nicht zu verantworten, die Abtragung der Schulden einfach den Nachfahren zu überlassen. Unsere Kinder und Kindeskiner wüßten uns für eine solche Politik sicher wenig Dank, besonders wenn wir in Betracht ziehen, daß es auch ihnen sicher nicht an Schwierigkeiten fehlen wird.

Schuldentilgung und Erfüllung der sozialen Aufgaben würden durch den Mangel der notwendigen Mittel in den nächsten Jahren in hohem Grade erschwert. Es ist aber zu beachten, daß die Schuldentilgung durchaus nicht in allen Kreisen unseres Volkes populär ist. Der Bund ist als *sicherer* Schuldner von Anleihen und Zinsen in gewissen Kreisen sehr beliebt. Seine Popularität geht in den gleichen Kreisen sehr stark zurück, wenn er im Rahmen einer gerechten Lastenverteilung *Steuern* verlangt. Die Volkskreise, die große Gläubiger und entsprechende *Zinsempfänger* des Bundes sind, sehen es im weitem auch gar nicht ungerne, wenn die Durchführung sozialpolitischer Maßnahmen davon abhängig gemacht werden kann, daß immer zuerst für entsprechende neue Einnahmen gesorgt werden muß. Die Sozialpolitik kann auf diese Weise nämlich praktisch fast vollständig *lahmgelegt* werden. Dieser Gefahr aber sind wir in der nächsten Zukunft ausgesetzt, wenn alle Ueberschüsse, die erzielt werden, für die außerordentlichen Rüstungen in Anspruch genommen werden. Neue *Verschuldung* des Staates und *Stillstand der Sozialpolitik* kann die verhängnisvolle Folge davon sein.

Es ist klar, daß der Gewerkschaftsbund einer solchen Politik nicht ruhig zusehen kann. Er hat daher der bundesrätlichen These die Forderung gegenübergestellt,

die Ausgaben, die durch die außerordentlichen Rüstungen verursacht werden, durch außerordentliche Einnahmen zu finanzieren,

während dem Bund die ordentlichen Einnahmen für die Erfüllung seiner ordentlichen Aufgaben zur Verfügung bleiben sollen.

Der Bundesrat hat wohl eine Mehrheit der eidgenössischen Räte gefunden, um unsere Forderung abzulehnen. Es konnte aber keine Mehrheit gebildet werden, um das *eigene* bundesrätliche Programm zu verwirklichen. Auch diese bescheidenen Vorschläge sind auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen. Die Zuschläge zur Wehrsteuer in der progressiven Form, wie sie der Bundesrat empfohlen hat, fanden heftigen Widerstand in den Kreisen der Hochfinanz, der auch im Parlament zur Geltung gebracht wurde. Vollends unmöglich erwies sich die Durchführung der *Getränkesteuer* nach dem Vorschlag des Bundesrates. Wer in der Schweiz irgendwie direkt oder indirekt mit der Produktion oder der Vermittlung von alkoholhaltigen Getränken zu tun hatte, schloß sich zu einer machtvollen Abwehrfront zusammen, um jegliche neue Belastung dieser Ge-

tränke zu verhindern. Selbst in Kreisen der Abstinente löste die Vorlage nicht eitel Freude aus, weil die alkoholfreien Getränke nicht abgabefrei gelassen werden sollten. In der nationalrätlichen Kommission wurde von einem der Industrie nahestehenden Parlamentarier der Katholisch-konservativen Partei Rückweisung der Getränkesteuer an den Bundesrat beantragt. Der Antrag verfolgte allerdings den Zweck, durch eine massive Belastung von Kaffee und Tee den Ertrag der Getränkesteuer wenn möglich zu verdoppeln. Nachdem dem Antrag durch ein Amendement von sozialdemokratischer Seite ein anderer Charakter gegeben worden war, wurde er von der Kommission fast einstimmig angenommen. Bundesrat Nobs nahm den Antrag mit der Verpflichtung entgegen, gewisse Änderungen in bezug auf die Durchführung der Getränkesteuer zu prüfen, fügte aber sofort bei, daß er ein überzeugter Anhänger dieser Steuer sei und bleibe.

Der Nationalrat folgte seiner Kommission. Die Getränkesteuer wurde für einmal wieder zurückgestellt. Dieser Beschluß besiegelte das Schicksal der *gesamten* Finanzvorlage des Bundesrates. Unter dem Vorwand, daß durch das vorläufige Fallenlassen der Getränkesteuer das Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern gestört werde, meldeten sich nun auch die offenen und versteckten Gegner der Zuschläge zu der Wehrsteuer. Auch diese Zuschläge wurden abgelehnt. Der Versuch des Bundesrates, unter Schonung des Besitzes und der hohen Einkommen wenigstens eine teilweise Finanzierung der Rüstungen herbeizuführen, war für einmal *gescheitert*. Beschlossen wurden vorläufig die *Ausgaben*. Für die Einnahmen geschah *nichts*. Zeit gewonnen, wenn nicht alles, so doch vieles gewonnen, mag sich mancher Gegner irgendeiner neuen Steuer gesagt haben, als der Beschluß des Parlaments vom Frühjahr 1951 bekannt wurde.

Im Herbst 1951 wurde der Nationalrat neu gewählt. Wahljahre sind nicht besonders geeignet, um Steuervorlagen zu behandeln. Also ließ der Bundesrat seine neue Vorlage in der Schublade und trat nach den Wahlen, nämlich mit Botschaft vom 30. November 1951, vor das Parlament. Die Botschaft brachte nichts wesentlich Neues. Am Vorschlag für die Erhebung von Zuschlägen zu der Wehrsteuer wurde nichts geändert. Die Getränkesteuer wurde modifiziert und reduziert. Statt 40 Millionen Franken soll sie noch 27 Millionen einbringen. Für die Deckung des Ausfalles wurde die Wiedereinführung der Umsatzsteuer auf einigen Eßwaren (Kleingebäck, Kaviar usw.) vorgeschlagen. Die Reduktion des Anteils der Kantone am Militärpflichtersatz wurde beibehalten. Im ganzen hätte die Maßnahme pro Jahr wieder ungefähr 110 Millionen Franken einbringen sollen, jedoch mit dem Unterschied, daß diese Steuern nur noch für drei Jahre (1952—1954) vorgesehen waren. Ein Jahresertrag ist also durch die Verschiebung bereits verlorengegangen. Eine weitere

Reduktion trat dadurch ein, daß die Wiedereinführung der Umsatzsteuer auf Eßwaren von den eidgenössischen Räten gestrichen wurde. Der Bundesrat wurde eingeladen, die Frage zu prüfen, ob dieser Ausfall nicht durch Zollerhöhungen auf Luxuseßwaren eingebracht werden könne. Es wurden schließlich Jahreseinnahmen von nicht ganz 100 Millionen Franken beschlossen. Für die Zeit von drei Jahren, während denen der Beschluß Gültigkeit haben soll,

betragen die Einnahmen also knapp 300 Millionen Franken oder 20 Prozent der notwendigen Deckung der außerordentlichen Rüstungen.

Die Kritik an der früheren Vorlage behält gegenüber dem neuen Beschluß in erhöhtem Maße ihre Berechtigung. Der ungedeckte Teil der Rüstungskosten ist größer als nach der bundesrätlichen Vorlage vom Februar 1951. Wären nach der optimistischen Beurteilung der Entwicklung der Bundesfinanzen, wie sie den früheren bundesrätlichen Anträgen zugrunde lagen, alle Ueberschüsse der ordentlichen Rechnung während sieben Jahren für die Deckung der Kosten der außerordentlichen Rüstungen notwendig gewesen, so wären nach dem Beschluß des Parlaments vom Frühjahr 1952 mehr als neun Jahre nötig.

Während eines Jahrzehnts wären also alle Ueberschüsse für die Rüstungen in Anspruch genommen. Schuldentilgung und Lösung neuer sozialer Aufgaben wären nur möglich, wenn dafür neue Einnahmen gefunden werden könnten.

Sollten die Prophezeiungen der Behörden, wonach die Hochkonjunktur ihrem Ende entgegengehe, wahr werden, und sollten fühlbare Rückschläge eintreten, so würde die Lage noch viel ernster werden.

II

Der Gewerkschaftsbund hat sich nicht damit begnügt, an der Vorlage des Bundesrates *Kritik* zu üben; er hat sich bemüht, *Gegenvorschläge* zu machen. In den parlamentarischen Beratungen wurden von unserer Seite sowohl die erste als die zweite Vorlage des Bundesrates unterstützt. Wir fügten aber bei, daß die Vorschläge absolut ungenügend seien und ergänzt werden müßten. Mit seiner Eingabe vom 23. August 1951 erklärte sich der Gewerkschaftsbund bereit, ein Programm mit einer Getränkesteuer im Ausmaß von 40 Millionen Franken zu unterstützen, empfahl aber dringend,

das ganze Programm mit der Aufnahme eines angemessenen Friedensopfers zu ergänzen.

Der Gewerkschaftsbund hat die Erhebung eines Friedensopfers schon nach Schluß des Krieges vorgeschlagen. Er ist damals mit diesem Gedanken leider allein geblieben. Heute wird allerdings zugegeben, daß ein solches Opfer ohne weiteres möglich gewesen wäre und daß im Volke damals auch eine gewisse Bereitschaft dafür vorhanden war. Der Verzicht darauf war ohne Zweifel ein großer politischer Fehler. Frage ist, ob der Wille vorhanden sei, ihn wieder gutzumachen.

Der Verlauf der Beratungen über die Finanzierung der außerordentlichen Rüstungen in den eidgenössischen Räten hat gezeigt, daß der Wille dazu *nicht* vorhanden ist. Der Vorschlag der sozialdemokratischen Fraktion, die vom Bundesrat vorgeschlagenen Maßnahmen mit einem Friedensopfer zu ergänzen, ist mit sozusagen allen bürgerlichen Stimmen, einschließlich der Demokraten, abgelehnt worden. Wollte der Gedanke nicht einfach fallen gelassen werden, so blieb nichts anderes übrig, als vom Mittel der *Initiative* Gebrauch zu machen. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat diesen Weg betreten. Sie hat am 19. Dezember 1951 mit 147 092 Unterschriften das «Volksbegehren zur Rüstungsfinanzierung und zum Schutze der sozialen Errungenschaften» eingereicht. Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürger verlangen, daß die Bundesverfassung durch folgenden Zusatz ergänzt werde:

Art. 1

Zur möglichst raschen Deckung der von der Bundesversammlung bereits beschlossenen Kosten der militärischen Aufrüstung im Betrage von 1464 Millionen Franken, zum Schutze der sozialen Errungenschaften und zur Vermeidung eines Anwachsens der Bundesschuld trifft der Bund die in den Artikeln 2 und 3 bezeichneten Maßnahmen.

Art. 2

¹ Die Kantone erheben auf Rechnung und unter Aufsicht des Bundes ein Friedensopfer.

² Gegenstand des Friedensopfers sind das Reinvermögen der natürlichen Personen, nach Abzug eines Betrages von 50 000 Fr., und das Reinvermögen der juristischen Personen. Für natürliche Personen, die jährlich weniger als 100 Fr. Wehrsteuer bezahlen, ist der steuerfreie Betrag bis auf 100 000 Fr. zu erhöhen.

³ Maßgebend ist das für die Wehrsteuerperiode 1951/52 ermittelte Reinvermögen.

⁴ Das Friedensopfer der natürlichen Personen beträgt 1,5 bis 4,5 Prozent, dasjenige der juristischen Personen 1,5 Prozent des Reinvermögens.

⁵ Das Friedensopfer ist in den Jahren 1952 bis 1954 zu zahlen. In diesen Jahren fällt bei der Wehrsteuer die Ergänzungssteuer dahin.

⁶ Ein Zehntel des Friedensopfers verbleibt dem Kanton.

⁷ Das Nähere wird durch einen Beschluß der Bundesversammlung endgültig geregelt.

Art. 3

¹ Zu den in den Jahren 1951 bis 1954 geschuldeten Wehrsteuern wird ein Rüstungszuschlag erhoben.

² Der Rüstungszuschlag beträgt:

a) für die natürlichen und die ihnen steuerrechtlich gleichgestellten Personen, die jährlich mehr als 100 Fr. Wehrsteuer zu entrichten haben:

10 Prozent der nächsten 100 Fr. der Steuer vom Einkommen und Vermögen;

20 Prozent der nächsten 300 Fr. der Steuer vom Einkommen und Vermögen;

30 Prozent des 500 Fr. übersteigenden Teils der Steuer vom Einkommen und Vermögen.

b) für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 20 Prozent der Steuer vom Reingewinn und von Kapital und Reserven der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie vom Reinertrag und Vermögen der Genossenschaften.

³ Die Kantone sind am Ertrag der Rüstungszuschläge nicht beteiligt.

⁴ Das Nähere wird durch einen Beschluß der Bundesversammlung endgültig geregelt.

Das Volksbegehren hat den Vorschlag des Bundesrates betreffend den Zuschlag zur Wehrsteuer, soweit die Steuer vom Einkommen her stammt, unverändert übernommen. Soweit die Wehrsteuer die Vermögen belastet (Ergänzungssteuer), verzichtet das Volksbegehren auf den Zuschlag. An die Stelle dieses Zuschlages tritt das Friedensopfer. Die vorgeschlagenen Ansätze für das Opfer entsprechen den Ansätzen der beiden Wehropfer, die auf Antrag des Bundesrates in den Jahren 1940—1942, bzw. 1945—1947 erhoben worden sind. Die Initiative enthält also weder in bezug auf die Zuschläge zur Wehrsteuer, noch in bezug auf das eigentliche Friedensopfer etwas grundsätzlich Neues.

Von jedem Vermögen bleibt ein Betrag von 50 000 Fr. abgabefrei. Wenn das Arbeitseinkommen weniger als 5900 Fr. beträgt, steigt der abgabefreie Betrag auf 100 000 Fr. Der Einfluß des Arbeitseinkommens auf die Höhe des abgabefreien Betrages geht aus folgender Skala hervor:

<i>Einkommen</i>	<i>Abgabefreies Vermögen</i>
in Fr.	in Fr.
10 000 und mehr	50 000
9 000—9 900	60 000
8 000—8 900	70 000
7 000—7 900	80 000
6 000—6 900	90 000
bis 5 900	100 000

Die Auswirkung auf den einzelnen Abgabepflichtigen kann aus der nachstehenden Tabelle 1 abgelesen werden:

Vermögen Fr.	Belastung durch Friedensopfer bei einem Einkommen von Fr. ¹					
	unter 6000	6000— 6900	7000— 7900	8000— 8900	9000— 9900	10 000 u. m.
50 000	—	—	—	—	—	—
55 000	—	—	—	—	—	75
60 000	—	—	—	—	—	150
70 000	—	—	—	—	150	300
80 000	—	—	—	150	300	450
90 000	—	—	150	300	450	600
100 000	—	150	300	450	600	750
110 000	150	300	450	600	750	912
120 000	300	450	600	750	912	1 078
150 000	750	912	1 078	1 248	1 422	1 600
200 000	1 600	1 782	1 968	2 158	2 352	2 550
250 000	2 550	2 752	2 958	3 168	3 382	3 600
300 000	3 600	3 864	4 136	4 416	4 704	5 000
400 000	6 600	6 944	7 296	7 656	8 024	8 400
500 000	10 400	10 824	11 256	11 696	12 144	12 600
1 000 000	34 200	34 762	35 328	35 898	36 472	37 050
2 000 000	85 500	85 950	86 400	86 850	87 300	87 750
5 000 000	220 500	220 950	221 400	221 850	222 300	222 750

¹ Für einen Ledigen reduzieren sich die Einkommensziffern um je 1000 Fr.; pro Kind erhöhen sie sich um weitere 500 Fr.

Es wird nicht im Ernste geltend gemacht, daß das verlangte Opfer nicht erträglich sei. Auch der Bundesrat gibt in seiner Botschaft zu, daß das Opfer, für sich gesehen, nicht als unerträglich angesehen werden könne. Die Sache sehe aber anders aus, wenn das Friedensopfer mit der Belastung des Vermögensertrages in Kantonen und Gemeinden in Beziehung gebracht werde. Die bundesrätliche Botschaft enthält darüber eine Tabelle, die wir nachstehend ebenfalls hinsetzen, damit sich der Leser auch über die gesamte Belastung des Vermögens während der drei Jahre der Erhebung des Friedensopfers ein Bild machen kann. (Tabelle 2.)

In den Leistungen, unter Einbeziehung des Friedensopfers der SPS, wird das Opfer, wie erwähnt, auf drei Jahre verteilt. Dagegen ist an sich nichts einzuwenden. Die Darstellung verliert aber den Boden der Objektivität, wenn die drei Jahresquoten einfach in die Belastung des Vermögensertrages eingerechnet werden. Man kann nicht einerseits auf diese Weise eine Belastung des Ertrages mit mehr als 100 Prozent konstruieren und das Friedensopfer andererseits mit dem Argument bekämpfen, daß es die Substanz, das heißt den Vermögensbestand selbst angreife und gefährde. Das Opfer wird während dreier Jahre erhoben. Das Vermögen und sein Ertrag aber bleiben in Tat und Wahrheit bestehen. Die vom Bundesrat selbst angegebenen Zahlen zeigen das sehr deutlich.

Belastung des Vermögens und des Vermögensertrages ¹ Tab. 2

Vermögen Fr.	Heute ²		Antrag des Bundesrates vom 30. November 1951 u. Beschluß der eidg. Räte vom 12. April 1952 ³		Initiative SPS ⁴	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
	Mittel der Kantonshauptorte					
50 000	363	24,2	363	24,2	348	23,2
100 000	864	28,8	864	28,8	816	27,2
200 000	2 103	35,1	2 120	35,3	2 553	42,6
500 000	6 895	46,0	7 109	47,4	10 447	69,6
1 000 000	17 098	57,0	18 090	60,3	27 373	91,2
2 000 000	40 306	67,1	43 641	72,7	63 872	106,5
5 000 000	106 398	70,9	115 886	77,3	167 467	111,6
	Kantonshauptorte mit höchster Belastung					
50 000	673	44,9	673	44,9	658	43,9
100 000	1 471	49,0	1 471	49,0	1 423	47,4
200 000	3 467	57,8	3 484	58,1	3 917	65,3
500 000	9 910	66,1	10 124	67,5	13 462	89,7
1 000 000	23 228	77,4	24 220	80,7	33 502	111,7
2 000 000	53 067	88,4	56 402	94,0	76 632	127,7
5 000 000	139 668	93,1	149 156	99,4	200 737	133,8

¹ Belastung in Prozenten eines Vermögensertrages von 3 Prozenten. (Bei prozentual höherem Vermögensertrag ist die prozentuale Belastung niedriger; im Falle der Annahme der Initiative SPS betrüge sie beispielsweise bei einem Vermögen von 200 000 Fr., das 4 Prozent Ertrag abwirft, 37,0 Prozent statt der oben in der letzten Spalte angeführten 42,6 Prozent und bei einem Vermögen von 1 000 000 Franken, das 4 Prozent Ertrag abwirft, 75,8 Prozent statt 91,2 Prozent).

² Kantons- und Gemeindesteuern 1951, Wehrsteuer 1952, Couponsteuer.

³ Kantons- und Gemeindesteuern 1951, Wehrsteuer 1952, Couponsteuer.

⁴ Kantons- und Gemeindesteuern 1951, Couponsteuer, Wehrsteuer gemäß Initiative (ohne Ergänzungssteuer), $\frac{1}{3}$ Friedensopfer, Rüstungszuschläge zur Wehrsteuer gemäß Initiative (während der Erhebungsdauer des Friedensopfers nur Zuschläge auf der Wehrsteuer vom Einkommen).

Niemand fordert das Opfer als *dauernde* Einrichtung. Es handelt sich um eine außerordentliche Maßnahme auf der Einnahmenseite, die vorgeschlagen wird, um einer außerordentlichen Maßnahme auf der Ausgabenseite begegnen zu können. Die entsprechende Abgabe aber mit einer dauernden Leistung zusammenzuzählen, um auf diese Art sehr hohe Sätze zu erzielen, kommt einer Irreführung der Öffentlichkeit nahe und hätte in einem Bericht des Bundesrates unterbleiben sollen.

Am Parteitag der Freisinnig-demokratischen Partei vom 7. April 1952 hat der Tagesreferent erklärt, die Initiative stelle eine Kombi-

Entwicklung des Vermögens der natürlichen und juristischen Personen

Kategorien	Wehropfer 1940 1. Januar 1940	Wehropfer 1945 1. Januar 1945	Wehrsteuer IV. Periode 1. Januar 1947	Wehrsteuer V. Periode 1. Januar 1949
	Zahl der Pflchtigen			
Natürliche Personen	414 186	382 048	502 661	531 000
Aktiengesellschaften	13 415	14 358	18 884	20 762
Genossenschaften	9 063	9 271	8 522	8 785
Übrige juristische Personen	12 919	16 265	7 207	7 595
Total	449 583	421 942	537 274	568 142
	Vermögen 1000 Franken			
Natürliche Personen	21 646 355	27 636 221	31 781 056	34 067 782
Aktiengesellschaften	7 054 300 ¹	8 504 605 ¹	11 250 609 ²	12 593 381 ²
Genossenschaften	849 329	1 031 606	1 090 428	1 169 656
Übrige juristische Personen	944 362	1 088 284	1 158 588	1 278 143
Total	30 494 346	38 260 716	45 280 681	49 108 962

¹ Reinvermögen.² Kapital und Reserven.

nation zweier extremer konfiskatorisch wirkender Steuerquellen dar. Gemeint ist der progressiv getaltete Zuschlag auf der Wehrsteuer und das Friedensopfer, die beide in der Initiative enthalten sind. Nun, der Zuschlag zur Wehrsteuer entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, wie er mehrheitlich von den eidgenössischen Räten angenommen worden ist. Wie weiter oben mitgeteilt worden ist, entsprechen die Sätze für das Wehropfer den Sätzen in den beiden früheren Wehropferbeschlüssen, die der Bundesrat in Anwendung seiner Vollmachten gefaßt und das Parlament nachträglich gutgeheißt hat. Das erste Wehropfer ist vom damals ausschließlich bürgerlichen Bundesrat beschlossen und durchgeführt worden. Bundesrat *Wetter*, der als damaliger Chef des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements dafür verantwortlich gezeichnet hat, wird kaum als Mann angesehen werden dürfen, der den Besitz konfiszieren möchte! Da im Abstimmungskampf ähnliche und wahrscheinlich noch schlimmere Entgleisungen zu erwarten sind, sei heute schon auf die absurde Uebertreibung hingewiesen, die sich der Referent am freisinnigen Parteitag hat zuschulden kommen lassen.

Wenn das Friedensopfer und die Wehrsteuer konfiskatorische Wirkungen haben könnten, so müßten die gleichen Maßnahmen, die

bisher durchgeführt worden sind, auch die gleiche Wirkung gehabt haben. Man hätte auch von der nachteiligen Wirkung solcher Maßnahmen auf den Sparsinn des Volkes etwas feststellen müssen, mit andern Worten, die Vermögensbildung hätte unter den bisherigen Maßnahmen leiden müssen.

Wie verhält es sich in dieser Hinsicht? Es ist am besten, wenn wir auch in dieser Sache die bundesrätliche Botschaft als Zeugen anrufen. (Siehe Tabelle 3.)

Trotz der Erhebung von zwei Wehropfern in der Höhe, wie sie für das Friedensopfer vorgesehen ist, und trotzdem die Wehrsteuer ununterbrochen erhoben worden ist, ist das Vermögen vom 1. Januar 1940 bis zum 1. Januar 1949 um rund 19 Milliarden Franken gestiegen.

In neun Kriegs- und Nachkriegsjahren ist das Vermögen pro Jahr ziemlich regelmäßig um mehr als 2 Milliarden gestiegen.

Wehropfer und Wehrsteuer hatten auf diese gewaltige Entwicklung gar keinen Einfluß. In Wirklichkeit gibt es keinen Zeitabschnitt der schweizerischen Geschichte, in welchem die Vermögen eine so gewaltige Zunahme erfahren hätten wie während der Dauer der Erhebung von zwei Wehropfern und des ununterbrochenen Einzuges der Wehrsteuer. Es besteht nicht der geringste Grund, anzunehmen, daß die Zunahme in den Jahren 1949 bis 1952 nicht mindestens im gleichen Tempo weitergegangen sei. Unsere Wirtschaft läuft ja nach wie vor auf vollen Touren, und die Ausschüttung der Dividenden zeigt, daß die Gewinne ununterbrochen steigen. Angesichts dieses Umstandes dürfte aber der Stand der Vermögen am 1. Januar 1952 ungefähr 55 Milliarden Franken betragen.

Auch das Friedensopfer wird daran *nichts* ändern. Es würde nämlich *knapp ein Viertel* der jährlichen Vermögensvermehrung ausmachen. Der Bundesrat sucht zwar den Eindruck der Vermehrung des Vermögens dadurch etwas abzuschwächen, daß er auf die Entwertung des Geldes hinweist. Dieser Hinweis und die damit verbundene Bagatellisierung des gewaltigen Vermögenszuwachses stehen zwar in einem offenen Widerspruch mit den dringenden Warnungen des Bundesrates vor den Gefahren der Hochkonjunktur, die ja die Ursache des rapiden Ansteigens der Vermögen ist. Ein großer Teil der Vermögen sind aber *Sachwerte*, bei deren Einschätzung die Geldentwertung durchaus nicht in vollem Umfange berücksichtigt worden ist. *Ihr wirklicher Wert ist größer, als in den Zahlen zum Ausdruck kommt.* So ist zum Beispiel der Wert des aus der Vorkriegszeit stammenden Hausbesitzes in einem großen Teil des Landes mit 30 Prozent Zuschlag stabilisiert worden. Von diesem Wert wäre eine Abgabe zu leisten. Es ist klar, daß der wirkliche Wert erheblich größer ist. Der Hinweis auf die eingetretene Geldentwertung verliert seine Ueberzeugungskraft vollständig, wenn man in Betracht zieht,

daß das verlangte Friedensopfer natürlich auch in «entwerteten» Franken entrichtet werden müßte.

Der Bundesrat selbst erklärt übrigens, daß eine Abgabe vom Vermögen durchaus in Erwägung gezogen werden könne, meint aber mit der Mehrheit der eidgenössischen Räte, daß die Not nicht groß genug sei, um zu einem solchen Mittel zu greifen. Das sei gewissermaßen die ultima ratio. Uns scheint, wenn wir zusätzliche Rüstungen beschließen müssen, die mehr kosten, als der ganze Erste Weltkrieg den Bund gekostet hat, so wäre die Sache ernst genug, um die Kreise, die über den größten Teil des Vermögens verfügen, zu einem besonderen Opfer zu veranlassen. Niemand weiß, ob uns in einem neuen Krieg wieder eine längere Frist der Vorbereitung geschenkt sein würde. Trotz Rüstungen liegt eine dramatischere Entwicklung durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Will man mit einem solchen Opfer warten, bis der Feind an der Grenze steht und mit den Möglichkeiten des modernen Krieges den Reichtum des Landes vernichtet? Mit dem guten Willen, der sich erst in einer so unglücklichen Lage zeigen würde, kann es sicher nicht weit her sein. Wichtiger als die schönen patriotischen Worte wäre die *patriotische Tat*, und zwar *jetzt*, wo die Aufwendungen für die Rüstungen gemacht werden müssen und der gewaltige Reichtum noch unversehrt vorhanden ist.

Dem Friedensopfer wird der Vorwurf gemacht, daß es eine Klassensteuer sei, weil davon nur rund 100 000 Pflichtige erfaßt würden. Der Vorwurf geht kaum an die richtige Adresse, wenn er sich an die Initianten richtet. Daß eine relativ kleine Zahl abgabepflichtig würde, geht doch aus der Tatsache hervor, daß der größte Teil des Vermögens eben im Besitze dieser verhältnismäßig kleinen Minderheit ist. Wir verzichten auf einen Kommentar zu dieser Tatsache. Die Kritiker hätten aber allen Grund, darüber nachzudenken.

In diesem Zusammenhang sei noch die nachstehende Stelle aus der Botschaft des Bundesrates abgedruckt:

Die Aufrüstung ist eine nationale Aufgabe; es widerspricht den Grundsätzen der Demokratie, daß eine erdrückende Mehrheit an die Kosten dieser Aufgabe nichts oder verhältnismäßig wenig beiträgt und einseitig einer kleinen Minderheit die Lasten zuschiebt. Empfindliche Eingriffe in die Substanz des Volkvermögens können in Kriegs- und andern Notzeiten zur Notwendigkeit werden; sie wären aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwer zu rechtfertigen. Die von ihr Betroffenen hätten das Empfinden, ungerecht behandelt zu werden, und mit der Opferbereitschaft, welche eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg einer Vermögensabgabe ist, dürfte darum nicht mit der gleichen Sicherheit gerechnet werden wie es bei den beiden Wehropfern der Fall war. Der Hinweis auf die Einmaligkeit einer einseitigen Fiskalmaßnahme vermöchte den Vertrauensschwund nicht aufzuhalten. Wer sich von einer als ungerecht empfundenen Steuerlastverteilung betroffen fühlt, verfällt allzu leicht der Versuchung, in der Steuerumgehung und der Steuerhinterziehung einen Akt gerechtfertigter Selbsthilfe zu erblicken. Nachdem in den letzten Jahren mit sichtlichem Erfolg große

Anstrengungen unternommen worden sind, das Verhältnis zwischen Bürger und Fiskus zu bessern, wäre ein Rückfall besonders bedauerlich. Es wären große und langwierige Anstrengungen nötig, um ihn wieder aufzuholen.

Die Stelle liest sich wie eine politische Streitschrift. Hat der Bundesrat übersehen, daß in der Schweiz noch Hunderttausende von Familien leben, die kein Vermögen besitzen und über ein Einkommen von 3000 bis 5000 Franken verfügen, sich damit über Wasser halten sollen und oft eine ganze Anzahl Kinder zu rechtschaffenen Menschen machen sollten? Ist man nicht der Ansicht, daß diese Mitbürger ihre Pflicht erfüllen, wenn sie dem Bund durch das Mittel der indirekten Steuern geben, was er von ihnen verlangt, und sich dem Lande als Soldaten zur Verfügung stellen, wenn es nötig wird? Hält man es für angemessen, solche Mitbürger weiter als Gratisbürger zu verunglimpfen? Oder glaubt man, daß es den Grundsätzen der Demokratie widerspreche, wenn die wirtschaftlich Stärksten dazu herangezogen werden, in ernster Zeit besondere Lasten auf sich zu nehmen, weil die Zahl dieser wirtschaftlich Stärksten nicht sehr groß ist?

Einerseits wird die Initiative kritisiert, weil sie nur eine relativ kleine Zahl zu einem Opfer heranziehen wolle und also eine Klassensteuer sei, andererseits wird ihr vorgeworfen, sie belaste die Kleinrentner in ungebührlicher Weise. Der eine der beiden Vorwürfe kann wohl nicht stimmen. Wahr ist, daß die Belastung des kleinen Vermögens, auf dessen Ertrag mancher Rentner angewiesen ist, nicht ganz hat umgehen werden können. Diese Rentner werden dann im Abstimmungskampf mobilisiert werden. Wenn die Belastung nicht ganz vermieden werden konnte, so ist sie sicher *erträglich* gemacht worden. Ein Vermögen von 100 000 Franken, mit dem ein Arbeitseinkommen von 5900 Franken oder weniger verbunden ist, zahlt, wie aus der abgedruckten Tabelle 1 hervorgeht, nichts. Ein Vermögen von 110 000 Franken mit gleichen Einkommensverhältnissen bezahlt 150 Franken, also je 50 Franken während drei Jahren. Niemand wird sagen können, das sei nicht erträglich. Erst bei größeren Vermögen wird die Abgabe auch etwas höher. Bei 200 000 Franken beträgt sie zum Beispiel 1600 Franken oder 530 Franken im Jahr während der drei Jahre der Abgabe. Wenn sich aber der Rentner überlegt, daß das Opfer für die Verteidigung des Landes bestimmt ist, und wenn er daran denkt, daß in einem Kriege leicht alles verlorengehen kann, so wird er seinen Beitrag kaum als zu hoch bezeichnen können.

Der Initiative wird vorgeworfen, sie sei *nicht konjunkturgerecht*, sie bringe Gelder in Bewegung, die ruhig liegen und trage damit zur Verschärfung der «Inflation» bei. Erstens ist nicht gesagt, daß der Bund das Geld, das er einnimmt, sofort wieder ausgeben müsse. Er hat im Gegenteil die Möglichkeit, damit zurückzuhalten, um den

Konjunkturauftrieb zu dämpfen. Er macht das schon jetzt. Zweitens wird ein großer Teil des Friedensopfers aus laufenden Gewinnen bezahlt werden können. Diese Gewinne aber sind es, die in großem Umfange zu der Ueberinvestition geführt und sich als ungesunde und schädliche Auftriebskräfte ausgewiesen haben. Ein Teil davon wird sich später auch als Kapitalfehlleitungen erweisen. Wenn etwas davon in Form des Friedensopfers abgeliefert wird, so wird das die vom Bundesrat gewünschte bremsende Wirkung auf die Konjunktur ausüben. Ohne diese Abschöpfung gehen die Gewinne in Sachwerte, das heißt zum Teil in Bauten und Erweiterungen von zweifelhaftem Wert.

Zum Schlusse sei noch ein Wort über den mutmaßlichen Ertrag des Opfers gesagt. Nach den Berechnungen des Bundesrates würden die Zuschläge zur Wehrsteuer nach dem Beschluß der eidgenössischen Räte in den drei Jahren 1952 bis 1954 den Betrag von nicht ganz 190 Millionen Franken einbringen, während die Initiative an Zuschlägen zur Wehrsteuer und an Friedensopfer in den Jahren 1951 bis 1954 (die Zuschläge zur Wehrsteuer würden auch für das Jahr 1951 erhoben), nach Abzug des Anteiles der Kantone am Friedensopfer von 68 Millionen Franken, für den Bund einen Reinertrag von rund 700 Millionen Franken ergäbe. Getränkesteuer und größerer Bundesanteil am Ertrag des Militärpflichtersatzes sollen bleiben. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt der Beschluß der eidgenössischen Räte die Summe von rund 300 Millionen Franken, die Initiative aber einen Betrag von über 800 Millionen Franken.

Es ist zuzugeben, daß auch damit die Kosten für die außerordentlichen Rüstungen nicht gedeckt würden. Aber statt 20 Prozent würden auf diesem Wege doch annähernd 60 Prozent eingebracht werden können. Statt daß der vom Bundesrat geschätzte Ueberschuß der Staatsrechnung von 140 Millionen Franken während fast einem Jahrzehnt für die Rüstungskosten in Anspruch genommen werden müßte, würden fünf Jahre genügen. Die Lage wäre auch so nicht restlos befriedigend, aber die Regelung käme der Forderung einer gerechten Verteilung der Lasten und einer gesunden Finanzpolitik des Bundes doch erheblich näher als der Beschluß der eidgenössischen Räte.

Indessen haben wir diesen Beschluß durchaus nicht abgelehnt. Wir haben ihm bei Anlaß der parlamentarischen Beratungen im Gegenteil ausdrücklich zugestimmt. Was wir ihm vorwerfen und was wir in der Initiative korrigieren möchten, das ist sein Ungenügen. Wir hoffen, daß der Kampf um die Initiative schließlich anders geführt werde, als nach den ersten Anzeichen geschlossen werden könnte. Es sollte nicht übersehen werden, daß wir nicht mehr 1922, sondern 1952 zählen und daß auch nach der Abstimmung wieder alle aufeinander angewiesen sein werden. Mag die Initiative angenommen oder verworfen werden, wir wissen, daß das Land gegen jeden Angriff verteidigt werden muß und werden uns entsprechend einstellen.

Sollte das Volk aber das einmalige bescheidene Opfer ablehnen, so müßte der Kampf um eine gerechte Verteilung der Lasten weitergeführt werden. Der Zuschlag zu der Wehrsteuer würde dann erst recht notwendig, und zwar nicht nur für die Jahre 1951 bis 1954. Darüber aber wäre dann im Rahmen der Auseinandersetzungen über die Finanzordnung des Bundes nach 1954 zu reden. Der ganze Fragenkomplex, einschließlich der Finanzierung der Sozialpolitik, stünde dann wieder erneut zur Diskussion.

Was wird aus Marokko?

I.

Frankreich hat in der Frühzeit der Kolonialgeschichte der europäischen Völker ausgedehnte überseeische Gebiete besessen. Es ist zu ihrer Behauptung in zahlreiche Konflikte mit Grossbritannien geraten, die nicht nur in den Kolonien selbst, sondern auch in Europa in mehr oder minder blutigen Kämpfen ausgetragen wurden, so zum Beispiel im Siebenjährigen Krieg, in dem England Friedrich II. von Preussen finanziell unterstützte. Die meisten dieser Kolonialbesitzungen sind bereits vor der grossen Revolution wieder verloren worden. Zu der Zeit, da Frankreich nach Abschluss der napoleonischen Epoche auf dem Wiener Kongress seinen Frieden mit Europa schloss, war es mit der kolonialen Herrlichkeit so gut wie vorbei. Achtzig Jahre später ist rund ein Drittel Afrikas und ein reiches Gebiet Ostasiens, Indochina, von neuem französischer Kolonialbesitz. Die Wiedererwerbung dieser grossen überseeischen Gebiete wurde zum grössten Teil nach dem Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 vollzogen, und zwar, im Gegensatz zu vielen von französischer Seite gehegten Befürchtungen, unter der Zustimmung Deutschlands, das annahm, Frankreich werde auf diese Weise leichter über seine europäische Niederlage hinwegkommen. — Rund vierzig Jahre später, nach dem Zweiten Weltkrieg, sieht Frankreich sich genötigt, eine neue Epoche — die letzte — seiner Kolonialpolitik einzuleiten. Es proklamiert die Errichtung der Union Française, einer französischen Völkergemeinschaft nach dem Muster des britischen Commonwealth, die aus dem Mutterland und aus dem grössten Teil der bisherigen Kolonien bestehen soll. Diese französische Union schwebt aber vorläufig in der Luft, und es ist schwer zu sagen, ob und wann sie lebendige Wirklichkeit werden wird. Bis jetzt hat die Vierte Republik sich sehr spät dazu entschlossen — siehe Indochina — den in Frage kommenden Kolonialländern jene Zugeständnisse zu machen, die diesen die Zugehörigkeit zur französischen Union begehrenswert machen könnte. Nach Indochina wird diese Frage besonders in Nordafrika aktuell. Zahlreiche politische Kreise in Frankreich, und nicht etwa